

Polizei / Polizeirecht

Rechtsanwendung ist auf ein Ethos angewiesen, das
→ Recht und Gerechtigkeit vermittelt. Protestantische
→ Anthropologie und → Ethik zielen auf die Bereit-
schaft und Fähigkeit des Menschen, das → Frieden stif-
tende weltliche Recht (usus legis politicus) auch unter
Gefahren für Leib und Leben zum Nutzen des Nächs-
ten zu gestalten, zu achten und durchzusetzen.

1. Der Begriff *politeia* (gr.) / *politia* (lat.) bezeichnet ursprünglich die Gesamtheit einer (guten) öffentlichen → Ordnung.

1.1 Als „policey“ gelten seit dem 15. Jh. (1) der die öffentl. Verwaltung umfassende Zustand des weltlichen Gemeinwesens, sowie (2) alle Maßnahmen, mit denen die jeweilige Obrigkeit einen erwünschten Ordnungszustand patriarchalisch verstandener Fürsorge, Sicherung eigener Herrschaft und Schutz der Bürger herbei führt oder aufrechterhält.

1.2 Die aufklärerische Trennung zwischen → Wohlfahrtspflege und Schutz der bürgerlichen → Freiheiten und des → Eigentums entspricht dem Interesse des liberalen Bürgertums. Sie wird einerseits gegen den Polizeistaat der absolutistischen Fürstenherrschaft gewendet (Bürgerrechte als Abwehrrechte gegenüber der Staatsmacht), dient jedoch im Bündnis mit den alten Eliten auch als Instrument des Klassenstaats zur Bekämpfung der mit P.gewalt unterdrückten sozialen und politischen Forderungen der Arbeiterschaft.

2. Im demokratischen Verfassungsstaat des GG hat alle staatliche → Gewalt die Aufgabe, die → Menschenwürde jeder einzelnen Person zu achten und zu schützen.

2.1 Die Gesetzgebungskompetenz für die P. liegt entsprechend dem föderalistischen Staatsaufbau bei den Bundesländern. Das Bundeskriminalamt (BKA) und die Bundespolizei obliegen jedoch der Bundesgesetzgebung.

2.2 Die P. schützt die Bürger und die Verfassungsorgane gegen Gefahren (Gefahrenabwehr) und verfolgt als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft strafbare Handlungen (Strafverfolgung). Darüber hinaus wird sie vorbeugend tätig (Prävention). P.liche Maßnahmen erfolgen aufgrund spezieller Ermächtigungsnormen und, soweit diese nicht vorhanden sind, aufgrund der polizeilichen Generalklausel nach pflichtgemäßem Ermessen (nur bei der Gefahrenabwehr). Jede Maßnahme der P. muss formell und materiell rechtmäßig und verhältnismäßig sein und kann jederzeit durch ein unabhängiges Gericht überprüft werden (Rechtmäßigkeit der Verwaltung).

2.3 Um dem Recht Geltung zu verschaffen, ist die P. befugt und verpflichtet, auch unmittelbaren Zwang anzuwenden (staatliches Gewaltmonopol). Polizeiliche Zwangsmittel schließen u. U. als ultima ratio auch den gezielten tödlich wirkenden Schusswaffengebrauch gegen Menschen ein („finaler Rettungsschuss“).

3. In der liberalen demokratischen Tradition steht die P. unter der Kontrolle unabhängiger Gerichte und einer kritischen Öffentlichkeit und bildet ein Ethos aus, das → Humanität, Herrschaft und Hilfe verbindet.

3.1 Die Verstrickung und umfassende Einbindung der dt. Polizei in die nationalsozialistische Terrorherr-

schaft resultierte gleichermaßen aus der planmäßigen politischen Instrumentalisierung der Polizei durch die NSDAP und einer weitgehenden historisch bedingten Bereitschaft zur Kollaboration. Personelle, strukturelle und mentale Kontinuitäten beim Wiederaufbau erschwerten die Demokratisierung der P. nach 1945.

3.2 Die Volkspolizei der ehemaligen DDR war Ausdruck und Instrument des kommunistischen Herrschaftssystems. Der Neuaufbau der P. in den neuen Bundesländern seit 1990 ist nach dem Vorbild der jeweiligen Partnerländer erfolgt.

4. Die moralische Qualität der P. und des Pr.s ist zu jeder Zeit und überall bedroht. 4.1 In der Diktatur dienen P. und Pr. der Entrechtung von Personen und Gruppen, die nach ideologischen Kriterien zur Ausgrenzung und → Aggression freigegeben werden.

Im Namen vermeintlich übergeordneter → Werte und → Interessen werden Grund- und Bürgerrechte relativiert oder negiert.

4.2 Alle Polizeiorganisationen müssen sich dem Problem von Gruppendruck (Korpsgeist) und moralisch fragwürdiger informeller Normen stellen. Weitere Gefährdungen resultieren aus einer Abwehr gegen interne und öffentliche Kritik sowie aus der Gewöhnung an den Einsatz von Zwangsmitteln, die zu einer Reduktion von Mitleidsempfinden bis hin zur Ausschaltung des Gewissens führen können.

4.3 Die Integration der P.en in offene → Gesellschaften demokratischer Verfassungsstaaten inmitten der internationalen Völkergemeinschaft und sich verändernden nationalen und internationalen Sicherheitsarrangements und –architekturen fördert und stabilisiert demgegenüber ein den Menschenrechten entsprechendes Berufsethos der P.

A. LÜDTKE (Hg.), ‚Sicherheit‘ und ‚Wohlfahrt‘. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, 1992 – D. BEESE, Studienbuch Ethik. Problemfelder der Polizei aus ethischer Perspektive, 2000 – R. BEHR, Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei, 2006 – E. DENNINGER/F. RACHOR (Hg.), Handbuch des Polizeirechts – Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, Rechtsschutz, 2012⁵.

Dieter Beese, Werner Schiewek